

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	17. Januar 2008	19. Dezember 2007	23. Februar 2008	03/08, S. 15-26	24. Februar 2008

Hinweis:

*Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial.
Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.*

Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 die Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, für die im Gebührentarif oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können eine Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 2.500 Euro und die entstandenen Auslagen erhoben werden.

§ 3 - Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif bzw. in dieser Satzung ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bleiben die Aufwendungen außer Betracht, die als Auslagen gesondert berechnet werden können.
- (3) Die danach ermittelte Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt und beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (8) Wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, kann die Gebührenpflicht ganz oder teilweise entfallen.
- (9) Erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und verursacht er dadurch einen erheblichen Verwaltungsaufwand, kann ihm eine Gebühr von 5 Euro bis 1.000 Euro auferlegt werden.

§ 4 – Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR.
War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 - Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in Angelegenheiten der Anmerkungen zu lfd. Nr. 2 des Kostentarifs,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 - Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefon- und Faxgebühren
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 - Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 - Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Dasselbe gilt für Verwaltungstätigkeiten, die vorwiegend einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 11 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 20. November 2001, zuletzt geändert am 14. Juni 2004 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 17.01.2008

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Stadt Dessau-Roßlau Gebühren (§ 2 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.	Schwarz-weiß Kopien,	
1.1.1.	bis zum Format A 4, je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
1.1.2.	Format A 3, je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
1.1.3.	in größeren Formaten, je Seite bis zu	13,00
1.2.	Farbkopien	
1.2.1.	bis zum Format A 4	1,00
1.2.2.	bis zum Format A 3, je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,38
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- u. Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise*¹	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 20,00
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	10,00 - 100,00
2.4.	Bescheinigung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen oder Straßenausbaubeiträgen	8,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 68,00
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
3.2.	Die Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtliche Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
4.	Auskünfte	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene halbe Stunde.	6,00 – 133,00
4.2.	schriftliche Auskünfte	
4.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	8,00-40,00
4.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00
4.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 133,00
4.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
4.2.4.1.	Grundgebühr	10,00
4.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
4.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 500,00
4.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. Der Betrag der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.	6,20
4.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
5.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen (Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,65 entspr. 1.1.1. 1,00
6.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	entspr. Pkt. 7
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
7.1.	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,50
7.2.	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	19,00
7.3.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,50
7.4.	für sonstige Bedienstete	12,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzverwaltung	
8.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 EUR	10,00
8.1.2.	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
8.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,60
8.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
8.4.	Ersatz einer Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 6 der Hundesteuersatzung in der jeweils gültigen Fassung	2,50
8.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
8.6.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (für öffentliche Aufträge gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	10,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages der einzutragenden Grundstücksbelastung oder des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	13,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.2.	Belastungsvollmachten zur Belastung städtischer Grundstücke zugunsten Dritter mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung im Sinne von § 101 (1) Satz 2 GO LSA	
9.2.1.	bis zu 75.000 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	50,00
9.2.2.	von 75.100 EUR bis zu 250.000 EUR des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	75,00
9.2.3	über 250.000 EUR des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	100,00
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffer 9.1. und 9.2. fallen:	
9.3.1	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	15,00
9.3.2	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungs-	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	aufwand	
	mit geringem Verwaltungsaufwand	25,00
	mit umfangreichem Rechercheaufwand	40,00
	mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung	50,00
9.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	5,00 – 25,00
9.5.	Abgabe von Bauleitplänen und des vorbereitenden Bauleitplanes – Flächennutzungsplan, sonstigen städtebaulichen Planungen (Rahmenpläne, Ortsteilkonzeptionen) als Schwarz-Weiß-Kopie bis zur Größe von	
9.5.1.	0,2 m ²	2,00
9.5.2.	0,5 m ²	3,00
9.5.3.	1,0 m ²	5,00
9.5.4.	über 1,0 m ²	8,00
	als Farbkopie	
9.5.5.	bis zum Format A 3 je Seite	entspr. Pkt. 1.2
9.5.6.	größere Formate als A 3	nach Aufwand
9.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7
9.7.	Feststellungen, Besichtigungen Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.7.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
9.7.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7
9.7.3.	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel, für Kabel- und Rohranlagen von Lichtsignalanlagen sowie für Regenwasserkanäle der Straße (Schachtschein)	15,00
10.	Abfall- und wasserrechtliche Angelegenheiten	
10.1.	Entsprechend Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallsatzung)	
10.1.1.	Einzelfallentscheidungen auf Grundlage des <u>§ 5 Abs. 2</u> der Abfallsatzung - Ausnahmen vom Anschluss eines Grundstückes an die Einrichtungen der Abfallentsorgung der Stadt Dessau	25,00 – 250,00
10.1.2.	Einzelfallentscheidung auf Grundlage des <u>§ 6 Abs. 2</u> der Abfallsatzung - Anschluss von Abfällen von der Beförderung	50,00 – 500,00
10.2.	Entsprechend Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung)	
10.2.1.	Entscheidungen nach § 5 der Abwassersatzung - Anträge auf Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen	20,00 – 100,00
10.2.2.	Anordnungen im Einzelfall zur Erfüllung der nach <u>§ 7 Abs. 2</u> der Abwassersatzung bestehenden Verpflichtungen	50,00 – 1.000,00
10.2.3.	Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 und § 4 der Abwassersatzung	20,00 – 200,00
11.	Stadtvermessungsamt	
11.1.	Auszüge aus dem Zahlenwerk und Schriftnachweis des Stadtvermessungsamtes (mit Ausnahme der Zahlen / amt. Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster)	
	Auszüge aus Vermessungsrisen	
	- Format A 4	8,00
	- Format A 3	15,00
	- Format A 2 oder 50 x 50 cm	26,00
11.2.	Auszüge aus dem städtischen Kartenwerk der Maßstäbe 1:500 bis 1:5000	
11.2.1.	Kartenauszüge 1:1 Papier	
	bis Format A 4 -	9,00
	bis Format A 3	13,00
	bis Format A 2	19,00
	bis Format A 1	26,00
	bis Format A 0	32,00
	Mehrausfertigung von Karten oder Kartenausschnitten – pro Mehrausfertigung	50 % der Gebühr Pos. 11.2.1.
11.2.2.	Zuschlag für das Herstellen vergrößerter oder verkleinerter Kartenauszüge - Xerografische Reproduktion	50 % der Gebühr Pos. 11.2.1. des

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
		Ausgangsformates (Papier)
11.2.2.1.	Mehrausfertigung von Vergrößerungen / Verkleinerungen	
	A 4	0,50
	A 3	1,00
	A 2	3,00
	A 1	5,00
	A 0	8,00
11.2.3.	Erteilung einer Vervielfältigungserlaubnis	Dreifaches der Gebühr nach 11.2.1.
11.2.4.	Bereitstellung von Daten der digitalen Stadtgrundkarte (SGK Maßstab 1:500 der topografischen Stadtkarte (TSK) Maßstab 1:5000 von Dessau	
11.2.4.1.	Grundsätze (1) Bei der Lieferung von digitalen Daten werden erhoben: - ein Bereitstellungsentgelt für die Abgabe der topografischen Information entsprechend Objektschlüsselkatalog und deren Nutzung durch den An- tragsteller im Rahmen des in den Nutzungsbedingungen genannten Ver- wendungszweckes; - ein Datenaufbereitungsentgelt - ein Stückentgelt zusätzlich zum Bereitstellungsentgelt und zum Datenaufbe- reitungsentgelt für jedes vom Antragsteller verkaufte oder weitergegebene Produkt, in das die Daten der digitalen Stadtgrundkarte eingeflossen sind. (2) Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingen digitaler Daten des Stadtkar- tenwerkes der Stadt Dessau.	
11.2.4.2.	Bereitstellungsentgelt (BE) Das Bereitstellungsentgelt für topografische Informationen entsprechend Ob- jektschlüsselkatalog richtet sich nach der Fläche (Datenumfang) gem. Tabelle 1 und 2. Das Bereitstellungsentgelt beträgt mindestens (Grundpauschale) Tabelle 1: BE SGK Maßstab 1:500	112,00
	BE EUR/ha	
	bis 12,5 ha	36,00
	12,51 ha – 50 ha	31,00
	50,1 ha – 100 ha	26,00
	über 100 ha	20,00
	mindestens Euro	
	bis 12,5 ha	112,00
	12,51 ha – 50 ha	447,00
	50,1 ha – 100 ha	1.534,00
	über 100 ha	2.556,00
	Tabelle 2: BE TSK Maßstab 1:5000	
	BE EUR/ km ²	
	bis 4 km ²	112,00
	4,1 – 16 km ²	97,00
	16,1 – 32 km ²	82,00
	über 32 km ²	66,00
	mindestens Euro	
	bis 4 km ²	112,00
	4,1 – 16 km ²	460,00
	16,1 – 32 km ²	1.585,00
	über 32 km ²	2.659,00
11.2.4.3.	Datenaufbereitungsentgelt (1) Für die Standardabgabe im SQD-Format, unselektierter Datensatz, wird ein Datenaufbereitungsentgelt nach Tabelle 3 erhoben. Tabelle 3: Datenaufbereitungsentgelt einschließlich Datenträger Euro/ Daten- träger Diskette CD (2) Für die Konvertierung der SQD-Daten in andere Datenformate (DXF, DWG) werden zuzüglich zum Datenaufbereitungsentgelt nach Absatz (1) erhoben. (3) Für besondere Aufbereitungen (z. B thematische Selektierung des Karten- inhaltes) werden die Mehrkosten nach dem Aufwand berechnet.	9,00 18,00 10 % des Bereit- stellungsentgeltes nach Tab. 1 bzw. 2 nach Pkt. 11.4.

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.2.4.4.	Stückentgelt Das Stückentgelt kann als Prozentsatz des Nettoverkaufspreises des Folgeproduktes (Richtwert 5%) oder als Einmalzahlung vereinbart werden. Die Höhe des Stückentgeltes hängt davon ab, inwieweit die in dem Folgeprodukt enthaltenen Daten qualitativ und quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeproduktes beeinflussen.	
11.2.4.5.	Sonderregelung Das Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 bzw. 2 kann für Nutzer aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, wie Behörden und Einrichtungen des Landes, wissenschaftliche und Ausbildungsinstitutionen, gemeinnützige Vereine, Berufsverbände und Sonderverbände als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, bei Verwendung der Kartenausschnitte für eigene nicht gewerbliche Zwecke ermäßigt werden auf: Verwendungszweck: Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 bzw. 2 Das Kartenbild dient nur der Bildwirkung oder der Hintergrundgestaltung, ohne dass ihm zusammenhängende topografische Informationen entnommen werden können. Kartenausschnitte zur Orientierung im Gelände bei sportlichen Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen. Kartenausschnitte in Lehrbüchern, Lernmaterial und Tagungsführern Wissenschaftliche und heimatliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden z. B. Dissertationen, Ortschroniken Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke Kartenausschnitte für amtliche Bekanntmachungen, die veröffentlicht werden Kartenausschnitte für kulturelle Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden	Mindestbereitstellungsentgelt Mindestbereitstellungsentgelt Mindestbereitstellungsentgelt entfällt entfällt entfällt Mindestbereitstellungsentgelt
11.2.4.6.	Aktualisierte Daten aus dem städtischen Kartenwerk 1:500 bis 1:5000 - Abgabe aktualisierter Daten beträgt - Abgabe aktualisierter Daten wenn die Erstausgabe oder die letzte Aktualisierung länger als 3 Jahre zurück,	20% der Gebühren nach Tarifstellen 11.2.4.2.u.11.2.4.3 Gebühren nach Tarifstelle 11.2.4.2. und 11.2.4.3.
11.3.	Auszüge aus der städtischen Luftbildsammlung auf Papier	
11.3.1.	Kopie eines Luftbildes, Format 23 x 23 cm bei fotografischem Abzug zzgl. Herstellungsaufwand	10,00
11.3.2.	Kopie eines historischen Luftbildplanes M 1:5.000, Format 40 x 40 cm; Stand 1991 der schwarz/weiß	15,00
11.3.3.	Erteilung einer Vervielfältigungserlaubnis,	das Dreifache der Nutzungsgebühr
11.4.	Sonstige technische Arbeiten und Arbeiten nach Zeitaufwand je Arbeitsstunde	
	Messgehilfe	28,00
	Mittlerer Dienst oder vergleichbarer Angestellter	33,00
	Gehobener Dienst oder vergleichbarer Angestellter	51,00
	Höherer Dienst oder vergleichbarer Angestellter	67,00
11.5	Foto- und reprototechnische Arbeiten	entspr. Pkt. 7
11.6	Festsetzung einer amtlichen Hausnummer	<u>13,00</u>
11.7	Digitale Luftbilddaten	
11.7.1	Farbausdruck im Maßstab 1:2.000 bis 1:10.000 auf DIN A4 Auf DIN A3	20,00 30,00
11.7.2	Bereitstellung als digitale Daten (JPG; Bodenauflösung 50 cm x 50 cm) pro Kachel von 1 km x 1 km Mindestgebühr je Datenabgabe Für die unter 11.2.4.5 genannten Institutionen und Verwendungszwecke pro Kachel von 1 km x 1 km Mindestgebühr je Datenabgabe	25,00 50,00 4,50 18,00
11.7.3	Erteilung einer Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung	das Dreifache der Gebühr nach Nr. 11.7.1 und 11.7.2

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.8	Bauwesen Abgabe der Stadtkarte Roßlau als Plan 1:1000 DIN A4 als Plan 1:1000 DIN A3 1 Kartenblatt als DXF Datei	9,00 13,00 10,00
12.	Stadtarchiv	
12.1	Benutzung	
12.1.1.	Persönliche Einsichtnahme in Archivalien (Benutzung) in den Räumen des Stadtarchivs für einen Tag für eine Woche für einen Monat für sechs Monate länger als sechs Monate, längstens ein Jahr	5,00 16,00 33,00 100,00 170,00
12.1.2.	Wenn die Benutzung von audiovisuellem und sonstigem Archiv- und Bibliotheksgut spezielles technisches Gerät wie CD-/DVD-Player usw. erfordert und über zwei Stunden Nutzungsdauer hinaus geht je angefangene weitere Stunde jedoch pro Tag höchstens	2,50 10,00
12.1.3.	Wenn die Bereitstellung besonderen personellen und technischen Aufwand erfordert, insbesondere bei der Vorlage von Karten, Plänen, Stichen, Plakaten, Fotos usw., bei der Vorführung von Film- und Tondokumenten sowie bei der Bereitstellung von mehr als zwei Bauakten je nach Aufwand zusätzlich pro Tag [Anmerkung zu Tarifstelle 12.1.3.: Die Gebühren sind angelehnt an Tarifstelle 3.1.1. der Verwaltungskostensatzung.]	10,00 – 45,00
12.2.	Auswärtige Benutzung	
12.2.1.	Bereitstellung von Archivgut in auswärtigen hauptamtlich geführten öffentlichen Archiven für jede ausgeliehene bzw. versandte Archivalieneinheit (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand, Porto und Versicherung)	10,00
12.2.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist pro Archivalieneinheit und angefangene Woche	5,00
12.3.	Auskünfte	
12.3.1.	Mündliche und schriftliche Fachauskünfte, Nachforschungen, Gutachten, Transskriptionen bzw. Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut u.ä. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene halbe Stunde [Anmerkungen zu Tarifstelle 12.3.1.: Die Gebühren entsprechen Tarifstelle 7 der Verwaltungskostensatzung. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.]	10,00 – 23,00
12.3.2.	Auskünfte aus archivierten Meldeunterlagen einfache Auskünfte erweiterte Auskünfte je nach Zeitaufwand pro angefangene halbe Stunde	10,00 10,00 – 23,00
12.3.3.	Duplikate von Zeugnissen aller Art, Bescheinigungen über Schulbesuche	13,00
12.4.	Anfertigung von Reproduktionen	
12.4.1.	Direktkopien, Readerprinter-Kopien bzw. Kopien über Rückvergrößerungsgerät (s/w) je Kopie	
12.4.1.1.	aus Akten, Zeitungsbänden, Büchern und anderen Sammlungsstücken mit einem Alter bis zu 50 Jahren Format A4 Format A3	0,40 0,70

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
12.4.1.2.	aus Akten, Zeitungsbänden, Büchern und anderen Sammlungsstücken mit einem Alter über 50 Jahre Format A4 Format A3	0,70 1,20
	<i>[Anmerkungen zu den Tarifstellen 12.4.1.1. bzw. 12.4.1.2.: Für Schüler und Studenten wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Für beidseitige Kopien wird die Gebühr um 100 % erhöht.]</i>	
12.4.1.3.	aus Bauakten sowie von Karten, Plänen und sonstigen überformatigen Vorlagen bis zu A0 Format bis A3 Format bis A2 Format bis A1 Format bis A0	2,00 5,00 10,00 15,00
12.4.2.	Fotografische Reproduktionen	
12.4.2.1.	Fotografische Reproduktionen Schwarz / Weiß Anfertigen eines Negativs zur Reproduktion 24 mm x 36 mm (Kleinbildfilm) 60 mm x 60 mm (Mittelformatfilm) Rückvergrößerungen bzw. Abzüge auf Fotopapier je Aufnahme 10,5 x 14,8 cm 13 x 18 cm 18 x 24 cm 24 x 30 cm 30 x 40 cm 50 x 60 cm	3,00 4,00 3,50 4,50 5,50 7,00 11,00 18,00
12.4.2.2.	Fotografische Reproduktionen Farbe Herstellung von Kleinbild-Diapositiven (24 mm x 36 mm) pro Aufnahme Herstellung von Mittelformat Diapositiven (60 mm x 60 mm) pro Aufnahme Zuschlag bei Terminsetzung innerhalb 24 h Dia-Rahmung und Beschriftung, Kleinbild (24 mm x 36 mm), glaslos, pro Stück Dia-Rahmung und Beschriftung, Kleinbild (24 mm x 36 mm), mit Glas, pro Stück Dia-Rahmung und Beschriftung, Mittelformat (60 mm x 60 mm), mit Glas, pro Stück Herstellung von Kleinbild-Negativen (24 mm x 36 mm), pro Aufnahme Herstellung von Mittelformat-Negativen (60 mm x 60 mm), pro Aufnahme bei Erwerb des Negativs zusätzlich Schutzgebühr pro Aufnahme Herstellung von Digitalfotos (Digitalkamera) pro Bild (ohne Datenträger)	4,00 5,00 20,00 0,50 1,00 2,00 4,00 5,00 5,00 3,00
	<i>[Anmerkung zu den Tarifstellen 12.4.2.1. und 12.4.2.2.: Negative verbleiben in der Regel im Besitz des Stadtarchivs Dessau, insbesondere wenn urheberrechtliche bzw. schutzwürdige Belange des Archivs oder Dritter berührt sind. Die Entscheidung über die gebührenpflichtige Herausgabe eines Negativs trifft der Archivleiter.]</i>	
12.4.2.3.	Auftrags- bzw. sonstige Fotoarbeiten (Negativ/Dia + Zeitaufwand + Terminsetzung) Digitale Reproduktionen	auf Anfrage
12.4.3.	Ausführung von Scanarbeiten pro Datei	
12.4.3.1.	Rohscan (keine Bearbeitung und Farbkorrektur) einfache Korrekturen (Farbkorrektur / Bildschärfe) umfangreiche Korrekturen (Kratzerentfernung etc.) Scans von Diapositiven Sonderaufträge (Freistellen, Montage etc.) je angefangene Viertelstunde	5,00 7,00 10,00 10,00 10,00
12.4.3.2.	Anfertigung von Abzügen/Ausdrucken digitaler Bilddateien auf Fotopapier pro Datei bzw. Seite Format bis 10,5 x 14,8, cm Format bis 13 x 18 cm Format bis 18 x 24 cm	3,50 4,50 5,50

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	Format bis 24 x 30 cm	7,00
	Vorlagenformat bis 29,7 x 42 cm (maximal A3)	11,00
	Ausdruck auf Normalpapier A4	1,00
	Ausdruck auf Normalpapier A3	2,00
12.4.3.3.	Bereitstellung durch Brennen von digitalisiertem Bildmaterial auf CD / DVD	
	CD	4,00
	DVD	6,00
12.4.3.4.	Bereitstellung durch Email-Versand	
	pro MB	1,00
12.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Archivgutreproduktionen, fotografischen Aufnahmen, Ton- und Filmaufnahmen je Einheit bzw. Bild bzw. Wiedergabe von 15 Sekunden	
12.5.1.	bei Abbildung in Printmedien sowie in elektronischen Speichermedien bei einmaliger Veröffentlichung	
	bei einer Auflage bis zu	
	500 Ex.	5,00
	1.000 Ex.	10,00
	3.000 Ex.	15,00
	5.000 Ex.	25,00
	10.000 Ex.	35,00
	50.000 Ex.	50,00
	100.000 Ex.	75,00
	200.000 Ex.	120,00
	300.000 Ex.	160,00
	mehr als	
	für jede weitere angefangene Gesamtheit von	
	100.000 Exemplaren	+ 25,00
	jedoch höchstens	360,00
	<i>[Anmerkung zur Tarifstelle 12.5.4.1.:</i>	
	<i>Bei gleichzeitiger Veröffentlichung im Druck und auf CD-ROM oder anderen elektronischen Speichermedien wird für die CD-ROM-Ausgabe eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt.</i>	
	<i>Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.</i>	
	<i>Bei Verwendung zu Werbezwecken, auf Plakaten, Ansichtskarten und Kalendern wird die Gebühr um 100 % erhöht.]</i>	
12.5.2.	bei Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungs- und anderen Repräsentationszwecken	10,00
12.5.3.	bei Verwendung in Filmen, Fernsehproduktionen oder vergleichbaren Wiedergabeformen	
12.5.3.1.	für Fernsehproduktionen (einmalige Wiedergabe)	
	regional	30,00
	überregional	60,00
12.5.3.2.	für Filme (einmalige Wiedergabe)	
	Dokumentarfilme	25,00
	für kommerzielle bzw. Werbezwecke	100,00
12.5.3.3.	für die beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von fünf Jahren Erhöhung der Gebühr je Einheit bzw. Bild bzw. Wiedergabeminute je nach Vorlage auf bis zu	500,00
12.5.4.	bei Einblendung in Online-Medien, pro Vorlage und Jahr	
	mit maximal 200 x 300 Pixel	25,00
	mit höherer Pixelzahl bzw. Auflösung nach Vereinbarung je nach Vorlage bis zu	150,00
	<i>[Anmerkungen zu Tarifstelle 12.5.4.:</i>	
	<i>Bei Verwendung zu kommerziellen bzw. Werbezwecken wird die Gebühr um 100 % erhöht.</i>	
	<i>Als relevante Bildgröße gilt die Gesamtvorlage. Bei Verwendung von Bildteilen oder Bildausschnitten gilt die Gesamtvorlage als Berechnungsgrundlage.</i>	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	<i>Wiedergaben in Online-Medien, die über 1280 x 1024 Pixel hinaus gehen, sind nicht gestattet.]</i>	
	<i>[Anmerkungen zur gesamten Tarifstelle 12.5.: Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwertung des Filmmaterials in anderen Produktionen sowie die Überlassung aufgezeichneter Bildinformationen an Dritte ist nicht gestattet. Das Stadtarchiv Dessau ist bei allen Veröffentlichungen als Standort des Originals auszuweisen. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Gebühren für die Nutzungsrechte nicht abgelöst und müssen gegebenenfalls von den Urhebern bzw. Rechteinhabern gesondert eingeholt werden.]</i>	
13.	Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte der Abteilung Sanierung und Entwicklung (Bauverwaltungsamt)	
13.1.	Genehmigung eines Kaufvertrages	1 v. T. d. Kaufpreises (min. 50,00 max. 250,00)
13.2.	Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek	0,5 v. T. der Grundschuld o. Hypothek (min. 25,00 max. 125,00)
13.3.	Genehmigung eines Erbbaurechts	33,00 – 60,00
13.4.	Negativattest	33,00 – 60,00
13.5.	Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages	25,00 – 250,00
13.6.	Negativattest bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen	10,00
13.7.	Bauanfragen,	66,00 – 120,00
13.8.	Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen	25,00
13.9.	Teilungsgenehmigung	66,00 – 120,00
13.10.	Auskünfte der Geldinstitute	25,00
13.11.	Genehmigung für vorzeitige Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	66,00 – 120,00
13.12.	Bescheinigung nach § 7 h Absatz 2 Einkommensteuergesetz (nach erforderlichem Stundenaufwand lt. Verwaltungskostensatzung Pkt. 7.2. + Nebenkosten)	250,00 – 750,00
13.13.	Bei Versagungen zu 13.1., 13.3., 13.5., 13.7., 13.9., 13.11. wird die dort genannte Gebühr erhoben	
	Anmerkungen zu 13.1. bis 13.12. Kostenschuldner ist jeweils:	
	13.1. der Käufer	
	13.2. der Grundschuldbesteller	
	13.3. der Erbbauberechtigte	
	13.4. der Antragsteller	
	13.5. der Eigentümer	
	13.6. der Grundschuldbesteller	
	13.7. der Bauherr	
	13.8. der Eigentümer	
	13.9. der Eigentümer	
	13.10. das Auskunft begehrende Geldinstitut	
	13.11. der Antragsteller	
	13.12. der Antragsteller	
14.	Allgemeine Amtshandlungen	
14.1	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung und Zulassung erforderlich machen würde, 15%- 75% der für die Bewilligung, Erlaubnis; Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr mindestens	2,50

Lfd.-Nr	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 32,50
14.2	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amtswegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 bis 2000,00
14.3	Genehmigung nach Gestaltungssatzung	25,00
14.4	Rücknahme/Widerruf einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
14.4.1	- wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen war bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzende Gebühr mindestens	14,50
14.4.2	- wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist bis zu 2300,00 mindestens	14,50
14.5	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffenen dazu Anlass gegeben hat bis zu 75 % der Gebühr nach (14.3.1) und (14.3.2)	
14.6	Rückabwicklung eines notariellen Kaufvertrages wegen Nichterfüllung durch den Käufer	117,00
15.	Fundangelegenheiten	
15.1.	Verwahrung von Fundsachen §§ 967, 978 Abs. 1 BGB	
15.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 bis 25 Euro	2,60
15.1.2.	bei einem Schätzwert über 25 Euro bis 500 Euro für die Dauer von bis zu 4 Wochen des Schätzwertes	10 %
	mehr als 4 Wochen des Schätzwertes	15%
15.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 Euro für die Dauer von 4 Wochen des Schätzwertes mindestens	5% 50,00
	höchstens	250,00
	für die Dauer von mehr als 4 Wochen des Schätzwertes	10%
	mindestens	75,00
	höchstens	500,00
15.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,60

Lfd.-Nr	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
16.	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Ebenso der Widerspruch der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle
	Streitwert bis einschließlich in EUR	Gebühr in EUR
	100	10
	200	14
	300	21
	400	27
	500	33
	600	39
	700	45
	800	51
	900	57
	1.000	63
	2.000	88
	3.000	112
	4.000	137
	5.000	162
	7.500	190
	10.000	200
	15.000	206
	20.000	212
	25.000	218
	30.000	224
	35.000	230
	40.000	235
	45.000	240
	50.000	250
	ab 100.000	500

***1 Anmerkungen zu den lfd. Nr. 2**

Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei

1. Arbeits- und Dienstleistungssachen
2. Gnadensachen
3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
4. Kriegsopferfürsorge
5. Nachweise der Bedürftigkeit
6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
7. Toten- und Beerdigungsscheine
8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
10. Haftnachweise und Rehabilitierungen
11. Zwangsaussiedlungen